

Österreichische Lungen Union
1020 Wien, Obere Augartenstraße 26-28, ZVR 452002182

STATUTEN

Präambel

Alle personenbezogenen Funktions- und Stellenbezeichnungen in diesen Statuten verstehen sich in allen geschlechtlichen Formen.

1.0 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Österreichische Lungenunion" (im folgenden kurz "ÖLU" genannt) und hat seinen Sitz in Wien. Er übt seine nicht auf Gewinn berechnete Tätigkeit in ganz Österreich aus.

2.0 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist es, Menschen mit

- ☐ Atemwegserkrankungen (z.B. Allergie, Asthma und COPD)
- ☐ Lungenerkrankungen (z.B. Lungenfibrosen, Lungenkrebs)
- ☐ Hauterkrankungen (z.B. Neurodermitis, Urtikaria) zu helfen, und zwar durch
 - die Förderung der Bestrebungen, den an solchen Erkrankungen leidenden Menschen aller Altersstufen dabei zu helfen, weitest mögliche Selbständigkeit im Umgang mit ihrer Erkrankung zu erlangen;
 - die Vermittlung von Kenntnissen zur Bewältigung des Lebens mit den o.a. Erkrankungen für Betroffene und deren Angehörige;
 - die Aufklärung und Information der Bevölkerung über die o.a. Erkrankungen;
 - die Bekämpfung von Vorurteilen in der Bevölkerung gegen die o.a. Erkrankungen;
 - die Förderung von Vorsorgemaßnahmen;
 - ein Eintreten für gesunde Umwelt, Nahrungsmittel und Luft als wichtiger Beitrag zur Vermeidung der o.a. Erkrankungen;
 - die Förderung von Forschungs-, Lehr- und Fortbildungsaufgaben im Bereich der o.a. Erkrankungen sowie der damit verbundenen wissenschaftlichen Publikationen und Dokumentationen, einschließlich Prävention und Behandlung.

3.0 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**3.1 Der Vereinszweck soll durch folgende ideelle Mittel erreicht werden:**

- Organisation und Durchführung von Schulungen und Weiterbildungsmaßnahmen für Patienten und deren Angehörige, Vorträge, Seminare, Workshops, Diskussionsabende, Zusammenkünfte für einen gegenseitigen Austausch, Trainingsveranstaltungen;
- Herausgabe von Print- und Onlinepublikationen;
- Betrieb einer Internetplattform zur Darstellung der Arbeit und der Zielsetzungen sowie zur Aufbereitung von Informationen zum Thema der o.a. Erkrankungen;
- Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Institutionen, die eine ähnliche Zielsetzung verfolgen;
- Zusammenarbeit mit Sozialversicherungsträgern und Krankenkassen;
- Teilnahme an Informationsveranstaltungen und Ausstellungen zum Thema der o.a. Erkrankungen;
- Organisation und Durchführung von Weiterbildungsangeboten für Angehörige medizinischer Berufe und für Personen, die in Ausbildung für diese stehen;
- Beteiligung an gesundheitspolitischen Diskussionen zur Verbesserung der Patientenversorgung;
- Gründung und Unterhalt eines organisatorischen Schwerpunktes der ÖLU in jedem Bundesland;
- Beteiligung an gemeinnützigen und nicht gemeinnützigen Kapitalgesellschaften.

3.2 Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch

- Beitritts- und Mitgliedsbeiträge
- Spenden, Schenkungen und letztwillige Zuwendungen
- Förderungen und Subventionen
- Sponsoring und Beiträge aus Kooperationen
- Kostenbeiträge für Schulungen, Weiterbildungsmaßnahmen, Vorträge, Seminare, Workshops und Diskussionsabende
- Entgelte für Publikationen und Informationsmaterial
- Entgelte für Schaltungen in vereinseigenen Publikationen
- Erträge aus Kapitalvermögen
- Erträge aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften.

3.3 Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben und sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionäre, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeiten im engsten Sinn hinausgehen; derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.

4.0 Begünstigungswürdigkeit im Sinn der §§ 34 ff BAO

- 4.1** Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf die Erzielung eines finanziellen Gewinnes gerichtet und erfolgt ausschließlich und unmittelbar zur Förderung gemeinnütziger Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO).
- 4.2** Die Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und sonstigen Zuwendungen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder aus Mitteln des Vereins. Weiters erhalten die Vereinsmitglieder beim Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als gemeinen Wert ihrer einbezahlten Einlage. Die Rückzahlung von geleisteten Einlagen ist mit dem Wert der geleisteten Einlage zum Zeitpunkt der Einlage begrenzt, Wertsteigerungen dürfen nicht berücksichtigt werden.
- 4.3** Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- 4.4** Der Verein kann zur Zweckverfolgung Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 40 Abs. 1 BAO heranziehen. Deren Wirken ist wie eigenes Wirken des Vereins anzusehen.
- 4.5** Der Verein kann teilweise oder zur Gänze für andere Körperschaften als Erfüllungsgehilfe gemäß § 40 Abs. 1 BAO tätig werden.
- 4.6** Der Verein kann Mittel als Zuwendungen an andere Einrichtungen weitergeben, dies im Ausmaß von unter 10% der gesamten Ausgaben oder unter Anwendung des § 40a Z. 1 BAO an begünstigte Einrichtungen im Sinne des § 4a Abs. 3 und 6, des § 4b oder des § 4c EStG 1988 mit einer entsprechenden Widmung, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht.
- 4.7** Der Verein kann unter Anwendung von § 40a Z. 2 BAO Lieferungen und Leistungen entgeltlich, aber ohne Gewinnerzielungsabsicht an andere, gemäß den §§ 34 ff BAO begünstigte Körperschaften erbringen.

- 4.8** Der Verein kann im Rahmen von Kooperationen tätig werden. Sind nicht alle Kooperationspartner steuerlich begünstigt im Sinne der §§ 34 ff BAO, muss gemäß § 40 Abs. 3 BAO sowohl der Zweck der Kooperation als auch der Beitrag des Vereins zur Kooperation eine unmittelbare Förderung seines begünstigten Zweckes darstellen und es darf zu keinem Mittelabfluss zu einem nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigten Kooperationspartner kommen. Der Verein kann Kooperationen mit anderen – begünstigten oder nicht begünstigten – Einrichtungen gemäß § 40 Abs 3 BAO eingehen.
- 4.9** Der Verein ist berechtigt, gemeinnützige oder nicht gemeinnützige Kapitalgesellschaften zu gründen oder sich an ihnen zu beteiligen.
- 4.10** Der Verein kann Geldmittel gemäß § 40b BAO für Preise und Stipendien zur Verfügung zu stellen.
- 4.11** Der Verein kann gemäß § 39 Abs 2 BAO Mittel zur Vermögensausstattung an eine privatrechtliche Stiftung, eine vergleichbare Vermögensmasse oder einen Verein übertragen.

5.0 Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder der ÖLU können sowohl physische als auch juristische Personen sein. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Fördermitglieder

Fördermitglieder sind physische und juristische Personen, die den Vereinszweck vor allem durch finanzielle Zuwendungen unterstützen. Über die Aufnahme von Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können von der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstands Personen gewählt werden, die sich um die ÖLU oder die von der ÖLU verfolgten Zielsetzungen besondere Verdienste erworben haben.

6.0 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Tod durch Streichung oder durch Ausschluss und bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.

Scheidet ein Mitglied aus dem Verein aus, hat es weder einen Anspruch auf Rückzahlung von geleisteten Mitgliedsbeiträgen noch Anspruch auf bestehendes Vereinsvermögen.

Der freiwillige Austritt kann nur mit Ende eines jeden Jahres erfolgen und ist dem Vereinssekretariat mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.

Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung länger als ein Jahr mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt. Die Mahnungen dienen gleichzeitig als Gelegenheit zur Stellungnahme des betroffenen Mitglieds; eine gesonderte Anhörung des Mitglieds vor der Streichung durch den Vorstand ist nicht erforderlich. Die Streichung kann ohne gesonderten Beschluss durch ein damit beauftragtes Mitglied des Vorstands erfolgen. Gegen offene Forderungen des Vereins ist eine Aufrechnung mit allfälligen Gegenforderungen des Mitglieds unzulässig. Die Streichung kann durch Zahlung des ausstehenden Betrages binnen einer Woche wieder rückgängig gemacht werden.

Verstirbt ein Mitglied und hat es zum Zeitpunkt seines Todes den laufenden Mitgliedsbeitrag noch nicht bezahlt, erhebt die ÖLU keine weiteren Ansprüche.

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand jederzeit aus wichtigem Grund beschlossen werden. Als solcher gilt insbesondere die grobe Verletzung der Mitgliedspflichten und/oder vereinsschädigendes Verhalten, welches das Vertrauensverhältnis zwischen Verein und Mitglied nachhaltig erschüttert. Gründe für einen Ausschluss sind insbesondere:

- schwerwiegender Verstoß gegen die Bestimmungen der Statuten der ÖLU, insbesondere bei grober Verletzung der Mitgliedspflichten;
- unehrenhaftes Verhalten gegenüber der ÖLU, deren Mitgliedern oder Funktionären;
- unberechtigte, vor allem unsachliche öffentliche Äußerungen oder rechtswidrige Handlungen, die das Ansehen der ÖLU erheblich beeinträchtigen.

Der Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann nur von einem Vorstandsmitglied gestellt werden. Das betroffene Vereinsmitglied muss die Gelegenheit erhalten, sich vor dem Ausschluss zu den erhobenen Vorwürfen mündlich oder schriftlich zu äußern. Die Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann binnen zwei Wochen nach Erhalt des schriftlichen Ausschlussbeschlusses an die Generalversammlung berufen werden. Bis zur Entscheidung der Generalversammlung ruhen die Mitgliedsrechte, nicht aber die dem Mitglied obliegenden Pflichten. Mit dem Tag des Ausscheidens erlöschen alle Rechte des Vereinsmitglieds.

Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den gleichen Gründen, wie sie für Mitglieder gelten, von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

7.0 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder, die Fördermitglieder und die Ehrenmitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines, gegebenenfalls nach den vom Vorstand erstellten Richtlinien, zu beanspruchen.

Das Teilnahmerecht an der Generalversammlung steht jedem Mitglied zu. Das Stimmrecht und das aktive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu. Das passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu. Die Mitglieder haben das Recht, in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit des Vereines und über die finanzielle Gebarung informiert zu werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der ÖLU nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, worunter das Ansehen und der Zweck des Vereines leiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

Die ordentlichen Mitglieder und die Fördermitglieder sind verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag und sonstige Kostenbeiträge in der jeweils beschlossenen Höhe unmittelbar nach Erhalt der Aufforderung zu zahlen.

Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung Mitgliedsbeiträgen befreit. Bei Veranstaltungen des Vereins können die teilnehmenden Mitglieder zur Zahlung einer Teilnahmegebühr verpflichtet werden.

8.0 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung;
- der Vorstand;
- die Rechnungsprüfer; und
- das Schiedsgericht.

9.0 Die Generalversammlung

9.1 Einberufung, Teilnahme an der Generalversammlung

Die Generalversammlung muss mindestens alle zwei Jahre bis zum 20. Dezember des jeweiligen Jahres stattfinden. Die

Einberufung zur Generalversammlung erfolgt durch den Präsidenten. Die Einberufung hat mindestens 2 Wochen vorher schriftlich (per Brief oder E-Mail an die von den Mitgliedern zuletzt bekanntgegebene Adresse) zu erfolgen. Zusätzlich wird die Einladung auf der Website des Vereins veröffentlicht. Die Einberufung hat unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen. Ist der Vorstand nicht handlungsfähig oder nimmt er seine Aufgabe zur Einberufung der Generalversammlung nicht wahr, so sind die Rechnungsprüfer berechtigt und verpflichtet, die Einberufung der Generalversammlung unter Einhaltung der Statuten vorzunehmen.

Teilnehmer

Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Das aktive Wahlrecht steht den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu, das passive Wahlrecht nur den ordentlichen Mitgliedern. Jedes bei der Generalversammlung stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten.

Tagesordnung

Die Tagesordnung wird vom Präsidenten, im Verhinderungsfall durch den Generalsekretär unter Bedachtnahme auf die Anträge der Mitglieder festgelegt. In ihr sind alle Gegenstände anzuführen, über die in der Sitzung verhandelt und Beschluss gefasst werden soll.

Anträge zur Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung (einlangend) beim Vorstand schriftlich (auch per E-Mail) einzureichen.

außerordentliche Generalversammlung

Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen sechs Wochen ab Beschlussfassung bzw. ab Einlangen des Antrags stattzufinden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die ordentliche Generalversammlung sinngemäß.

9.2 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung obliegt die Beschlussfassung über:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands;
- Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer;
- Entgegennahme der Berichte der organisatorischen Schwerpunkte in den Bundesländern;
- Genehmigung der Rechnungsabschlüsse und die Entlastung des Vorstands;
- Beschlussfassung über Berufungen gegen den Ausschluss von Mitgliedern;
- Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrags und allfälliger Kostenbeiträge für ordentliche Mitglieder;
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie die Genehmigung der Kooptierung von Vorstandsmitgliedern durch den Vorstand;
- Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer;
- Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und dem Verein
- Beschlussfassung über Änderungen der Statuten;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern, Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen.

9.3 Willensbildung, Vorsitz

Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten, im Verhinderungsfall durch den Generalsekretär und bei deren Verhinderung durch das an Jahren älteste der anwesenden Vereinsmitglieder geleitet. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Art der Abstimmung.

Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit

Die Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Alle Wahlen und Beschlüsse erfolgen grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zum Beschluss über die Änderung oder Ergänzung der Statuten oder über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Protokoll

Der Sekretär ist für die Protokollführung zuständig. Das Protokoll ist den Mitgliedern auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

Sonstiges

Die Mitglieder der Generalversammlung üben ihre Funktion ehrenamtlich aus.

Die Sitzungen der Generalversammlung sind nicht öffentlich, es steht aber dem Vorsitzenden, frei Gäste einzuladen.

Der Vorstand ist verpflichtet, in der Generalversammlung die Mitglieder über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand eine solche Information den betreffenden Mitgliedern auch sonst binnen vier Wochen ab Einlangen des Begehrens zu geben.

Virtuelle Generalversammlung

Generalversammlungen können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer durchgeführt werden („virtuelle Generalversammlung“). In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Generalversammlungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer sinngemäß, wobei eine technische Lösung zu wählen ist, die sicherstellt, dass allen teilnahmeberechtigten Mitgliedern der barrierefreie Zugang zur Versammlung gewährleistet wird. Die Entscheidung, ob eine virtuelle Versammlung durchgeführt werden soll und welche Verbindungstechnologie dabei zum Einsatz kommt, wird vom Vorstand getroffen. Die Generalversammlung ist in Form einer moderierten virtuellen Versammlung iSd § 3 VirtGesG durchzuführen, Versammlungsleiter ist der Vorsitzende der Generalversammlung. Der Vorstand kann auch die Durchführung einer hybriden Versammlung iSd § 4 VirtGesG anordnen.

10.0 Der Vorstand

10.1 Einberufung und Zusammensetzung

Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereins im Sinne des § 5 Abs. 3 Vereinsgesetz. Er tritt bei Bedarf zusammen. Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 8 Tage vorher durch den Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung durch den Generalsekretär. Sie kann schriftlich oder mündlich erfolgen.

Der Vorstand besteht aus mindestens vier Personen, nämlich

- dem Präsidenten
- dem Generalsekretär
- dem Sekretär
- dem Kassier
- und allfälligen weiteren Mitgliedern (z.B. Stellvertreter)

Die Funktionsverteilung innerhalb des Vorstands obliegt dem Vorstand, der sich selbst eine Geschäftsordnung geben kann. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Generalversammlung auf vier Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Die Generalversammlung bzw. eine außerordentliche Generalversammlung kann mit einfacher Mehrheit den Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder vorzeitig abberufen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so übernimmt ein allfällig gewählter Stellvertreter bis zur nächsten Vorstandswahl dessen Funktion. Steht kein Stellvertreter für ein ausscheidendes Vorstandsmitglied zur Verfügung, ist der Vorstand berechtigt, an dessen Stelle ein anderes zu kooptieren, wozu jedoch die nachträgliche Genehmigung der nächsten Generalversammlung einzuholen ist. Bis zu einer allfälligen Versagung der Bestätigung der Kooptierung durch die Mitgliederversammlung sind die Handlungen solcher Vorstandsmitglieder jedenfalls gültig. Das kooptierte Mitglied vollendet die Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, sind die Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jede Gruppe von drei ordentlichen Mitgliedern, die die Notsituation erkennen, das Recht, unverzüglich selbst eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen oder die Bestellung eines Kurators beim Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt darf nicht zur Unzeit erfolgen, sodass dem Verein daraus Schaden erwüchse.

Rechnungsprüfer können zu den Sitzungen des Vorstands eingeladen werden, haben aber kein Stimmrecht.

Sonstiges

Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Funktion ehrenamtlich aus.

Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich.

10.2 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand hat die Geschäftsführung des Vereins unter eigener Verantwortung so vorzunehmen, wie es der Zweck des Vereins erfordert. Zusätzlich zur gesetzlichen Berichtspflicht hat der Vorstand der Generalversammlung über alle Maßnahmen und die Lage des Vereins zu berichten.

Der Präsident

Der Präsident vertritt den Verein nach außen. Er ist Vorsitzender der Generalversammlung und des Vorstands. Er beruft die Sitzungen dieser Organe ein.

Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Information des zuständigen Vereinsorgans.

Der Generalsekretär

Der Generalsekretär vertritt den Präsidenten in vollem Umfang für den Fall, dass dieser verhindert ist. Der Generalsekretär ist im Besonderen für die medizinische Orientierung der ÖLU zuständig.

Der Sekretär

Dem Sekretär obliegen die Führung des Schriftverkehrs bei Vereinssitzungen und die Erstellung von Sitzungsprotokollen und die Ausfertigung der Organbeschlüsse.

Der Kassier

Der Kassier ist für die ordnungsgemäße finanzielle Gebarung des Vereins, inklusive der Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht, verantwortlich.

Zu den Aufgaben des Vorstandes zählen insbesondere:

- Erstellung des jährlichen des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses samt Vermögensübersicht bis spätestens 31. Mai des Folgejahres;
- Verwaltung des Vereinsvermögens;
- Erstellung des Budgets;
- Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern;
- Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines;
- Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrags und allfälliger Kostenbeiträge für Fördermitglieder;
- Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung;
- Führung einer Mitgliederliste
- Sicherstellung der Protokollführung bei den Sitzungen der Generalversammlung und des Vorstands;
- Erarbeitung von Statutenänderungen und deren Vorlage in der Generalversammlung zur Abstimmung;
- Nominierung für die Ernennung zum Ehrenmitglied;
- Bekanntgabe einer Statutenänderung, die Einfluss auf die abgabenrechtlichen Begünstigungen hat, an das zuständige Finanzamt binnen einer Frist von einem Monat.

10.3 Willensbildung, Vorsitz

Den Vorsitz bei Vorstandssitzungen führt der Präsident. Er leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Art der Abstimmung. Ist der Präsident verhindert, führt den Vorsitz der Generalsekretär. Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Falls nur zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, können Beschlüsse nur einstimmig gefasst werden. Ein Vorstandsmitglied kann sich nicht durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen.

Virtuelle Vorstandssitzung, Umlaufbeschlüsse

Vorstandssitzungen können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer abgehalten werden („virtuelle Vorstandssitzung“). In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Vorstandssitzungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer sinngemäß. Der Vorstand kann auch schriftliche Beschlüsse im Umlaufweg fassen. Details zur Abhaltung virtueller Vorstandssitzungen und Fassung von Umlaufbeschlüssen können vom Vorstand in einer von diesem erlassenen Geschäftsordnung geregelt werden.

Protokoll

Das Protokoll, das die Namen der Anwesenden, die Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse zu enthalten hat, wird vom Vorsitzenden und dem Sekretär unterzeichnet und ist den Vorstandsmitgliedern zugänglich zu machen.

11.0 Die Rechnungsprüfer

Die Generalversammlung bestellt aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder zwei Rechnungsprüfer für die Funktionsdauer des Vorstandes. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Die Rechnungsprüfer können nicht Mitglieder des Vorstands sein, haben aber das Recht, an dessen Sitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen. Rechtsgeschäfte zwischen den Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Generalversammlung. Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße

Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung bzw des Jahresabschlusses zu prüfen. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutenmäßige Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebahrungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Weiters müssen Insichgeschäfte sowie ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben aufgezeigt werden. Ist der Verein aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet, einen Abschlussprüfer zu bestellen, so übernimmt dieser die Aufgaben der Rechnungsprüfer. Dies gilt auch für den Fall einer freiwilligen Abschlussprüfung. Die (ordentliche und außerordentliche) Generalversammlung oder der Vorstand können die Rechnungsprüfer beauftragen bzw. sind die Rechnungsprüfer von sich aus dazu berechtigt, jederzeit Einsicht in die Vereinsgebahrung und in alle Aufzeichnungen des Vereins zu nehmen.

12.0 Das Schiedsgericht

In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis zwischen einzelnen Mitgliedern des Vereins entscheidet das Schiedsgericht. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Personen, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen, zusammen. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

Das Schiedsgericht wird derart gebildet, dass jeder Streitteil dem Vorstand eine Person als Schiedsrichter namhaft macht, wobei der Vorstand, ist er selbst bzw. der Verein der andere Streitteil, innerhalb von vierzehn Tagen das weitere Mitglied des Schiedsgerichts namhaft zu machen hat; ist ein anderes Vereinsmitglied vom Streit betroffen, so fordert der Vorstand dieses Mitglied auf, innerhalb von vierzehn Tagen ab Zustellung der Aufforderung ein weiteres Mitglied des Schiedsgerichts namhaft zu machen. Diese beiden Schiedsrichter wählen eine dritte Person zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Können sie sich nicht binnen sieben Tagen einigen, so entscheidet unter den von den Schiedsrichtern vorgeschlagenen Kandidaten das Los. Die Schiedsrichter sind verpflichtet, sich an der Auslosung zu beteiligen. Verhindert ein nominierter Schiedsrichter das Zustandekommen oder Arbeiten des Schiedsgerichts, so ist dies dem Mitglied, das ihn nominiert hat, zuzurechnen, welches vom Vorstand aufzufordern ist, binnen angemessener Frist für Ersatz zu sorgen.

Das Schiedsgericht versucht zunächst eine Schlichtung, ist eine solche nicht möglich, ist es zur Entscheidung der Streitsache befugt. Die Streitteile können sich rechtsanwältlich vertreten lassen, ein Kostenzuspruch findet jedoch nicht statt. Im Zuge der Streitschlichtung kann das Schiedsgericht jedoch eine Empfehlung zur Kostentragung abgeben.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Den Streitparteien ist die Möglichkeit zu bieten, sich zum Streitgegenstand mündlich oder schriftlich zu äußern. Das Schiedsgericht kann, sofern es dies für zweckdienlich erachtet, eine mündliche Verhandlung mit Beteiligung der Streitparteien ansetzen. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts ist für die Ausfertigung der Entscheidung verantwortlich, die jedenfalls eine Begründung zu enthalten hat. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind vereinsintern endgültig. Nennt der Antragsgegner binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach Nennung des Schiedsrichters durch den Antragsteller keinen Schiedsrichter oder nennt es nicht binnen angemessener Frist ein Ersatzmitglied, so gilt dies als Einverständnis mit dem Antrag. Auflösung des Vereines

13.0 Auflösung des Vereines

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung, die diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung ausdrücklich enthält, und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung hat auch über die Liquidation zu beschließen. Sofern die Generalversammlung nichts Abweichendes beschließt, ist der Präsident der vertretungsbefugte Liquidator.

Im Fall der (freiwilligen oder behördlichen) Auflösung des Vereines oder bei Wegfall der begünstigten Zwecke ist das verbleibende Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.

14.0 Wissenschaftlicher Beirat

Der Vorstand kann einen wissenschaftlichen Beirat bestellen und die Beschickung desselben mit Mehrheitsbeschluss regeln. Der Vorstand ist berechtigt, den wissenschaftlichen Beiräten im Rahmen der Ziele des Vereines die Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu übertragen. Der wissenschaftliche Beirat ist dem Vorstand für die ordnungsgemäße Durchführung der übernommenen Arbeiten verantwortlich.

Der wissenschaftliche Beirat ist kein Vereinsorgan. Er ist an Weisungen des Vorstandes gebunden und kann von diesem jederzeit wieder abberufen werden.

15.0 Das Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

